

**Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV**

Gegenstand der Anpassung: *Anlagen Winterthur, Schänis und Lodrino, Fortschreibung Zweisimmen, Fricktal-Schupfart + Anpassung Konzeptteil Teil III B4 und B5- Teilnetz Flugfelder, Teilnetz Heliport*

Prüfungsunterlagen: Sachplan vom 20.11.2013  
Erläuterungen vom 20.11.2013

Planende Bundesstelle: *BAZL*

**Feststellungen**

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	Gemäss erstem SIL-Entscheid (18.10.2000) wird ein schrittweises Vorgehen für die Erarbeitung des anlagespezifischen Teil IIIC definiert. Dementsprechend wird mit der vorliegenden Anpassung die 9. Serie Objektblätter zur Genehmigung unterbreitet. Sie umfasst die Anlagen Winterthur, Schänis und Lodrino, weiter die Fortschreibungen Zweisimmen und Fricktal-Schupfart, sowie die Anpassung des Konzeptteile IIIB4 – Teilnetz Flugfelder und IIIB5 Teilnetz Heliport. Die geplanten Tätigkeiten wirken sich unterschiedlich auf Raum und Umwelt aus; sie erfordern eine Koordination und bedingen eine formelle Anpassung des SIL.	Anforderung erfüllt
	Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	Mit der vorliegenden Anpassung präzisiert der Bund, ausgehend vom konzeptionellen Teil des Sachplans, welche Ziele er für die betroffenen Anlagen verfolgt und welche Massnahmen zur Abstimmung mit den anderen Raumzielen und -Nutzungen vorzunehmen sind. Die Konzeption der Objektblätter und der Karten leitet sich aus den übrigen Objektblättern des Sachplans ab.	Anforderung erfüllt
	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	Grundlage für die Objektblatterarbeitung ist das in den konzeptionellen Zielen und Vorgaben zur räumlichen Abstimmung (SIL IIIB – 15/16) vorgesehene Koordinationsprotokoll. Darin werden die die Ergebnisse der Zusammenarbeit festgehalten. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurden mit den betroffenen Parteien (Bundesstellen, Kantonsstellen, Gemeinden, Flugplatzhaltern alle Interessen ermittelt und beurteilt. Die Konflikte wurden dargelegt und behandelt. Die Koordination mit anderen Tätigkeiten von Bund und Kantonen ist sichergestellt. Die Zusammenlegung des ehemaligen Militärflugplatzes Lodrino, der als privates Flugfeld weiterbetrieben wird mit dem bestehenden Heliport mit ist mit Kanton, Standortgemeinde, Flugplatzhalter und den Grundeigentümern abgestimmt.	Anforderung erfüllt
	Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 1 und 3 RPG)	Der Sachplan legt Massnahmen zur besseren räumlichen Einordnung der Anlage fest. Mit diesen Massnahmen werden Nutzungskonflikte entschärft (z.B. Vermeidung von Vogelschutzgebieten, Realisierung der Pistenverlängerung, Lärmdämmung bei Standläufen) sowie nachteiligen Auswirkungen des Flugplatzes auf Bevölkerung, Wirtschaft und natürliche Lebensgrundlagen möglichst vermieden.	Anforderung erfüllt

	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	Die Anhörung des Standortkantone ZH, SG und TI, sowie die Ämterkonsultation haben sowohl zur Zusammenlegung Heliport und dem als privates Flugfeld umgenutzten ehemaligen Militärflugplatz Lodrino, wie auch zu den Objektblättern Schänis und Winterthur keine Unvereinbarkeiten mit Sachplänen des Bundes und den geltenden kantonalen Richtplänen zu Tage gebracht. Festgehalten wird zudem, dass das kantonale Fruchtfolgeflächenkontingent für allfällig geplante Bauten und/ oder Erweiterungen nicht angetastet wird.	Anforderung erfüllt
	Zweckmässiger Umgang mit den Inhaltskategorien (Art. 5 RPV)	Festgesetzt sind in den Objektblättern Winterthur und Schänis die Zweckbestimmung der Anlagen, die Rahmenbedingungen zum Betrieb (Ausnahme Winterthur: die Vororientierung, dass bei einer allfällig neu geregelten Luftraumstruktur im Bereich TMA Zürich, der Betrieb nach Prüfung der Auswirkungen auf den Segelflugbetrieb neu zu regeln ist), der Flugplatzperimeter, die Lärmbelastung, die Hindernisbegrenzung, die Bedingungen zu Natur- und Landschaftsschutz. Festgesetzt im Objektblatt Lodrino ist die Zweckbestimmung der Anlage, die Rahmenbedingungen zum Betrieb, sowie die Bedingungen zu Natur- und Landschaftsschutz. Zweckbestimmungen zu Flugplatzperimeter, Lärmbelastung, sowie Hindernisbegrenzung sind ebenfalls generell festgesetzt, mit der Einschränkung, dass diejenigen Punkte, die mit einer allfälligen Verlängerung der Piste nach Süden verbunden sind als Vororientierung aufgenommen wurden. Die vorgenommene Aufteilung der Inhaltskategorien ist zweckmässig.	Anforderung erfüllt
	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	Bedarf und Standort der Anlage sind aus dem konzeptionellen Teil vorgegeben. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurden die wesentlichen Auswirkungen der Anlage auf Raum und Umwelt ermittelt und die Vereinbarkeit mit der relevanten Gesetzgebung überprüft.	Anforderung erfüllt
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	Die Sachplananpassung wurde in enger Zusammenarbeit mit dem ARE erarbeitet. Die hauptbetroffenen Behörden des Bundes, der Kantone Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau und Tessin und die betroffenen Gemeinden und die Flugplatzhalter wurden im anlagespezifischen Koordinationsprozess frühzeitig einbezogen. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit wurden im Koordinationsprotokoll erfasst.	Anforderung erfüllt
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	Nach erfolgter Zusammenarbeit hatten die Standortkantone Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau und Tessin und die Gemeinden im Quartal 1 2013 die Möglichkeit, sich offiziell zum Entwurf des Sachplans zu äussern.	Anforderung erfüllt
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	Eine Information und Mitwirkung der Bevölkerung und der interessierten Kreise wurde im Quartal 1 2013 durchgeführt. Der Erläuterungsbericht zeigt, wie die Einwendungen berücksichtigt worden sind.	Anforderung erfüllt
	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	Die Kantone hatten im dritten Quartal 2013 die Gelegenheit, sich zur Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung zu äussern. Es haben sich keine Unvereinbarkeiten ergeben.	Anforderung erfüllt
Form	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	Die verbindlichen Sachplanfestlegungen sind klar ersichtlich. Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge.	Anforderung erfüllt
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	Der Erläuterungsbericht enthält Angaben über den Ablauf der Planung und informiert über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen.	Anforderung erfüllt
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	Die Sachplananpassung wird auf Internet veröffentlicht; auf Anfrage beim BAZL kann zudem eine Fassung in Papierform zugestellt werden.	Anforderung erfüllt

## Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um ihn als Sachplan nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, 06.11.2013

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi